

SPEAK TO THE ROCK

**LAKEPORT.CA
SATURDAY_ 60-0723**

[E-12] These books that we got, they belong to Brother Gordon Lindsay. They're his. He writes them. We buy them from him at forty percent less than what he resells them for. These boys are paid to sell these books. They're paid to transport them. Many of them are lost. Many of them are give away. We always in the hole on the books. The boys sell the tapes for the tabernacle. Now, the tapes is a **copyrighted** article, and they've got to be put on the very best of tapes. Like the books, if it isn't satisfactory, send it back, get your money back. See? We... And then the book – the tapes are sold real cheap. The records and anything that you buy, is not mine, it belongs to others. We just put them in the meeting. And if I didn't think it wouldn't help you, or help the cause, I certainly wouldn't let them be sold. And I search through it, see if there's anything wrong with the prices, compare them with others, and if there's anything seems to be overcharging, right there I'd stop that right now. Yes, sir. I don't have that. But tonight, if you want books or so forth, my life story, "A Prophet Visits Africa," sermons, "As The Eagle Stirs Its Nest," "Do You Fear Cancer," many of the others, "Jesus Christ, The Same Yesterday, Today, and Forever," "I Was Not Disobedient To The heavenly Vision," many of those books, if you want them, and records, tapes, you can obtain them at the end of the building here somewhere. Where's that at, Gene? Back in the back? There is a book concession, I guess, back there that you can get them tonight only, for tomorrow we won't sell them.

Sprich zu dem Felsen

**Gepredigt von W. M. Branham am
23. July 1960**

[E-12] Diese Bücher die wir bekommen haben, sie gehören Bruder Gordon Lindsay. Sie gehören Ihm. Er schrieb sie. Wir kaufen Sie von Ihm zu vierzig Prozent weniger als wie Er sie verkauft. Diese Jungen sind bezahlt um diese Bücher zu verkaufen. Sie sind bezahlt sie zu transportieren. Viele von ihnen sind verloren. Viele von ihnen sind weggegeben worden. Wir haben immer Mangel bei den Büchern. Die Jungen verkaufen die Kassetten für das Tabernakel. Nun, die Kassette ist ein Artikel mit **Copyright***, und sie müssen auf die allerbesten Kassetten kopiert werden. Wie die Bücher, wenn es nicht zufriedenstellend [ausreichend] ist, sende sie zurück, bekomme Dein Geld zurück. Schau? Wir... Und dann das Buch -- die Kassetten werden wirklich billig verkauft. Die Aufzeichnungen und alles was Du kaufst, ist nicht meines, es gehört anderen. Wir legen sie einfach in die Versammlungen. Und wenn ich nicht denke daß es Dir helfen würde, oder dem Zweck helfen würde, würde ich sie sicher nicht verkaufen lassen. Und ich durchsuchte es, schau ob dort irgend etwas verkehrt ist mit den Preisen, vergleiche sie mit anderen, und wenn dort irgend etwas ist das überbezahlt scheint, direkt dort würde ich das stoppen, gleich jetzt. Ja Herr. Ich habe das nicht. Aber heute Nacht, wenn Du Bücher möchtest und so weiter, meine Lebensgeschichte, "Ein Prophet besucht Südafrika" Predigten "Wie der Adler sein Nest aufwühlt" "Fürchtest Du Krebs" viele von den Anderen, "Jesus Christus, Derselbe gestern heute und für immer" "Ich war nicht Ungehorsam gegenüber der himmlischen Vision" viele von diesen Büchern, wenn Du sie willst, und Aufzeichnungen, Kassetten, Du kannst sie am Ende von dem Gebäude hier irgendwo erwerben. Wo ist das, Gene? Hinten an der Rückseite? Dort hinten ist es glaube ich genehmigt Bücher zu verkaufen, daß Du sie bekommen kannst. Nur Heute Nacht. Denn Morgen wollen wir sie nicht verkaufen.

Franchise	<p>Insbesondere in den USA verbreitete Form der vertikalen Kooperation im Absatzbereich zwischen juristisch und wirtschaftlich selbständigen Unternehmen. Im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses gewährt der Franchisegeber dem Franchisenehmer gegen Entgelt das Recht, Waren und/oder Dienstleistungen unter Verwendung von bestimmten Schutzrechten (Namen, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Patenten, Urheberrechten, bestimmten Ausstattungen), Erfahrungen, Geheimnissen sowie unter Anwendung bestimmter Organisations- und Handlungsschemata herzustellen und/oder zu vertreiben. Üblicherweise wird der Franchisenehmer vom Franchisegeber beim Aufbau und Betrieb seines Unternehmens unterstützt. Ein sehr weitgehendes Weisungs- und Kontrollrecht des Franchisegebers grenzt das Franchise von anderen Formen der Kooperation ab.</p> <p>Quelle: MEYERS ENZYKLOPÄDISCHES LEXIKON Mannheim 1973</p>
Franchise	<p>Konzession, Vorrecht, Franchising, Betriebswirtschaftslehre: spezielle Art der Zusammenarbeit zwischen rechtlich selbständigen Unternehmen, meist in Form vertikaler Vertriebskooperation. Der F.-Geber (Franchisor) überläßt dem F.-Nehmer (Franchisee) aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt bestimmte Rechte, z.B. auf Benutzung einer Herstellermarke oder eines Firmennamens sowie Herstellung und Vertrieb eines bestimmten Markenartikels. Außerdem unterstützt er den F.-Nehmer meist beim Aufbau /Standortwahl., Ladengestaltung u. a.) und der Führung (Verkäufer-schulung, Werbung, Sortimentspolitik u. a.) seines Betriebes. Vorteile für den F.-Nehmer: Er behält seine Selbständigkeit, verbunden mit den Vorteilen eines Großbetriebes. F.-Systeme gewinnen in vielen Ländern bes. bei Dienstleistungen zunehmend Bedeutung, weil sie die schnelle Markterschließung und Marktdurchdringung bei weitgehender Kontrolle des Absatzgeschehens ermöglichen.</p>

	<p>Quelle: BROCKHAUS ENZYKLOPÄDIE 1987</p>
Copyright ©	<p>= Vervielfältigungsrecht.</p> <p>Das Copyright der brit. und des amerikanischen Rechts.-Nach der brit. C. Act 1956 wird das Copyright ohne Förmlichkeiten (wie Registrierung) für die Dauer bis 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. In den USA genießen unveröffentlichte Werke gleichfalls ohne Förmlichkeiten Urheber-schutz, veröffentlichte Werke [aufgrund des C. Law 1947] dagegen nur, wenn sie den Copyright vermerk tragen und mindestens ein Exemplar beim C. Office hinterlegt ist. Die Schutzdauer beträgt 28 Jahre; sie kann um weitere 28 Jahre verlängert werden. Für die Rechte ausländischer Urheber sind maßgebend: in Großbritannien die Revidierte Berner Übereinkunft und das Welturheberrechtsabkommen, in den USA lediglich das Welturheberrechtsabkommen. Nach beiden Vertragswerken stehen Staatsangehörige von Vertragsstaaten (u. a. Deutsche) den brit. oder amerikan. Urhebern grundsätzlich gleich. Wegen der Förmlichkeiten des amerikanischen Rechts kann aber ein ausländischer Urheber den Urheberschutz an veröffentlichten Werken in den USA nur geltend machen, wenn auf allen Werkexemplaren schon bei der ersten Veröffentlichung an geeigneter Stelle das Schutzzeichen © mit dem Namen des Berechtigten und der Jahreszahl angebracht und das Werk (vor Entscheidung eines amerikanischen Gerichts) beim C. Office, Libraty of Congress, Washington 25. D. C., angemeldet und ein Werkexemplar hinterlegt ist.</p> <p>Quelle: MEYERS ENZYKLOPÄDISCHES LEXIKON Mannheim 1973</p>
Copyright ©	<p>Recht zur Vervielfältigung.</p> <p>In den englischsprachigen Ländern Bezeichnung für Urheberrecht. In den USA konnte es von Staatsangehörigen oder dort ansässigen Urhebern nur erworben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt waren: Eintragung des Werkes in das C.-Register, Hinterlegung von zwei Werkexemplaren, Schutzvermerk in jedem Werkexemplar. Für Ausländer</p>

	<p>besteht seit dem Inkrafttreten des Welturheberrechtsabkommens*, dem die USA mit Wirkung vom 16.9.1955 beigetreten sind, das Erfordernis der Registrierung und Hinterlegung nicht mehr, wenn das Ursprungsland das Urheberrechtsabkommen ratifiziert hat und alle Werkexemplare den im Welturheberrechtsabkommen* vorgeschriebenen C.-Vermerk © tragen. © steht auch in dt.-sprachigen Büchern. Hinterlegung und Registrierung sind jedoch auch für Ausländer erforderlich, wenn die 28 Jahre seit der Veröffentlichung währende Schutzfrist um weitere 28 Jahre verlängert oder wenn eine Urheberrechtsverletzung gerichtlich geltend gemacht werden soll.</p> <p>Durch den neuen C. Act vom 19.10.1976 (seit 1.1.1978 in Kraft) sind für die nach Inkrafttreten geschaffenen Werke die zu erfüllenden Förmlichkeiten erleichtert worden. Für solche neuen Werke beträgt die Schutzfrist 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Für alle bestehenden Werke gilt weiter das bisherige System der Copyright-Erneuerung nach Ablauf der 1. Schutzfristperiode von 28 Jahren. Jedoch ist die 2. Periode auf 47 Jahre verlängert worden, so daß alle bestehenden Werke einen Schutz von insgesamt 75 Jahren nach der Erstveröffentlichung genießen, vorausgesetzt, daß die Copyright-Erneuerung im 28. Jahr der 1. Periode vorgenommen wurde oder künftig vorgenommen wird, sofern das 28. Jahr noch nicht erreicht ist.</p> <p>Quelle: BROCKHAUS ENZYKLOPÄDIE 1987</p>
<p>Internationales Urheberrecht</p>	<p>3. Zum internationalen Urheberrecht</p> <p>Hier gelten die gleichen Ausgangspunkte wie beim internationalen Gewerblichen Rechtsschutz: Das Urheberrecht gilt nur in territorialer Begrenzung. Auch die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst drängen oft über die Staatsgrenzen hinaus. Hier liegt die Bedeutung des internationalen Urheberrechts.</p> <p>Wie beim internationalen Gewerblichen Rechtsschutz, so bestehen auch hier völkerrechtliche Verträge; die bedeutsamsten wollen wir skizzieren.</p>
<p>Revidierte</p>	<p>3.1 Revidierte Berner Übereinkunft</p>

<p>Berner Übereinkunft</p>	<p>Ausgangspunkt dieser internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts ist die Berner Übereinkunft von 1886, zu deren Gründerstaaten Deutschland gehörte. Sie wurde mehrfach revidiert, so daß man von der Revidierten Berner Übereinkunft (=RBÜ) spricht. Ihr gehören über 100 Staaten an.</p> <p>Die Mitgliedsstaaten bilden einen Verband zum Schutz der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst (Art. I RBÜ).</p> <p>Auch bei der RBÜ ist der wichtigste Grundsatz das Assimilationsprinzip. In allen Verbandsstaaten werden die Urheber von Mitgliedsstaaten wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt (Art. 5 RBÜ). Wir können das obige Beispiel einer Patentanmeldung in Ägypten (vgl. Rz 686) abwandeln und hier parallel anwenden: Das Buch eines deutschen Autor wird übersetzt und in Ägypten veröffentlicht. Dieses Werk ist dort nach ägyptischen Urheberrecht geschützt (Art. 5 RBÜ)</p> <p>Die RBÜ gibt über das Assimilationsprinzip hinaus bestimmte Minderrechte, die dem Urheber in einem fremden Verbandsland selbst dann zustehen, wenn dessen Rechtsordnung den eigenen Staatsangehörigen diese Rechte nicht gewährt (Art. 8 ff. RBÜ)</p> <p>Die Schutzdauer umfaßt (seit der Brüssler Revisionskonferenz von 1948) grundsätzlich die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode (Art. 7 RBÜ).</p>
<p>Welturheberrechtsabkommen</p>	<p>3.2 Welturheberrechtsabkommen</p> <p>Die RBÜ hat sich bewährt. Man hat es jedoch seit Beginn als Mangel empfunden, daß die USA, die UDSSR und eine Anzahl insbesondere amerikanischer, asiatischer und afrikanischer Staaten nicht Mitglied geworden sind. Nach 1945 nahm die UNESCO den Gedanken einer Weltkonvention für Urheber auf. Schließlich wurde 1952 das Welturheberrechtsabkommen (=WUA) unterzeichnet, dem sich die Bundesrepublik 1955 angeschlossen hat. Dem WUA gehören über 70 Staaten an, darunter auch die USA und Russland.</p> <p>Der Zusammenschluß der Länder in dem WUA ist loser,</p>

	<p>der Schutz der Urheber geringer als bei der RBÜ. Es wird beim WUA nämlich kein Staatenverband wie bei der RBÜ gebildet, sondern die Mitgliedsstaaten werden lediglich verpflichtet, alle notwendigen Bestimmungen zu treffen, um einen ausreichenden und wirksamen Schutz der Urheber zu gewähren (Art. I WUA). Die den Urhebern durch das WUA eingeräumten Mindestrechte sind von geringerem Niveau als bei der RBÜ.</p> <p>Das wesentliche Element beim WUA ist auch das Assimilationsprinzip (Art. II WUA).</p> <p>Das WUA stellt - im Gegensatz zur RBÜ - gewisse Formfordernisse auf. Verlangt ein Vertragsstaat als Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz die Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten, so hat er diese als erfüllt anzusehen, wenn alle ausländischen Werkstücke von der ersten Veröffentlichung des Werkes an den Copyrightvermerk* tragen. Dieser besteht aus dem Kennzeichen © in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechts und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung. Kennzeichen, Name und Jahreszahl sind in einer Weise und an einer Stelle anzubringen, daß sie den Vorbehalt des Urheberrechts genügend zum Ausdruck bringen (Art. III WUA).</p> <p>Das WUA berührt die RBÜ nicht (Art. XVII WUA). Beide internationalen Abkommen stehen selbstständig nebeneinander, d. h. ein Staat, so auch die Bundesrepublik, kann beiden angeschlossen sein.</p> <p>Quelle: Grundriß Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 4. Auflage 2001 ISBN-3-8252-1356-0</p>
Sukzes- sion	die, Aufeinanderfolge, Nachfolge, Thronfolge.

[Weitere Übersetzungen können Sie bei folgender Adresse bestellen:

Branham.info
Steinstr. 10
D-73084 Salach
Bestellen@Branham.info
Tel. 07162/4627155 -- Fax 07162/4627156
Volksbank Göppingen BLZ 610 605 00 Kontonr.: 755 103 009

-Wenn Sie über zukünftige Übersetzungen informiert werden möchten, dann schicken Sie eine Postkarte an die obige Adresse, oder ein Mail an mail@Branham.info.

Unter folgenden Internetadressen finden Sie die Übersetzungen im PDF Format (Acrobat.Reader), bzw. MP3-Format (für AUDIO):

www.Branham.info
www.WilliamMarrionBranham.de
www.Branham.ch
www.Branham.at

Da eine Übersetzung niemals alle Offenbarungen des Originals wiedergibt, bitte ich diese deutsche Übersetzung nicht ohne das englische Original zu verbreiten, damit jeder die Möglichkeit hat die Übersetzung zu prüfen, und sich an der inspirierten Wortwahl des Originals erfreuen kann. Wenn jemand die Übersetzung ohne den englischen Originaltext verbreitet, übernimmt Er die Verantwortung.

-Wenn Sie eine Übersetzung möchten, und die finanziellen Mittel nicht haben, dann melden Sie sich bitte beim Übersetzer.

Übersetzt von:
Günter Saiko
Steinstr. 10
73084 Salach
mail@Guentersaiko.de